

Nr. 72. Praejudicium des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes zu Jena, wegen Nichtanwendbarkeit der im Reichsdeputationsabschiede v. J. 1600 §. 86. enthaltenen Vorschrift hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Nachdem von dem Fürstlich Keuß-Plaulschen und Besammt-Oberappellationsgerichte zu Jena nachfolgendes

P r a e j u d i c i u m :

„Das Großherzoglich und Herzoglich Sächsisches auch Fürstlich Keußische Besammt-Oberappellationsgericht zu Jena hat, in Verwähnung der ihm nach §. 98. Num. 3. der Oberappellations-Berichts-Ordnung zustehenden Befugniß, zu Beseitigung künftiger desfalliger Streitigkeiten, als Präjudicium festgesetzt:

dafi die in dem Reichsdeputationsabschiede von 1600 §. 86. enthaltene und auf das rechtliche Verfahren vor den Reichsgerichten bezügliche Vorschrift, wornach bei *restitutionibus contra lapsum fatalium aut alius termini praedicialibus* keinen mehr Zeit „ad petitionem instituendam, als er zuvor, *re adhuc in-* „*tegra* gehabt, dierfalls nachgegeben und zugelassen seyn soll,“ auf die Restitutionen, welche bei den Gerichten der zu dem Besammt-Oberappellationsgerichte zu Jena vereinten Lande nachgesucht werden, nicht anzuwenden sey.

Dieses Präjudicium wird andurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Beschlossen Jena, am 5. Februar 1835.

**Großherzoglich und Herzoglich Sächsisches auch Fürstlich
Keußisches Besammt-Oberappellationsgericht das.**

(L. S.)

A. Z i e g e s a r Dr.“

Oef. Fr. Franke.

verfaßt und von Durchlauchtigsten Landesherrschaften genehmigt worden ist, so wird dies hiermit auf höchsten Landesherrlichen Befehl unter Hinweisung auf die in dem Befehle vom